

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Weiterentwicklung des Konzepts und der Umsetzungsvorschläge für das QS-Verfahren Entlassmanagement

Vom 6. Dezember 2023

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a Verfahrensordnung (VerfO) in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

- 1. Das IQTIG wird beauftragt, das Konzept und die Umsetzungsvorschläge für das QS-Verfahren Entlassmanagement (Stand Abschlussbericht 15. Februar 2023) [Auftragstyp entsprechend Produktkategorie B2] weiterzuentwickeln. Das IQTIG hat daher neben dem aktuellen Beratungsstand in der AG zu dem QS-Verfahren die bisher vorgelegten Abschlussberichte gemäß IQTIG-Beauftragungen vom 20. September 2018 und vom 17. Juni 2021 zu berücksichtigen:
 - Teil A Überarbeitung der Konzeptskizze des AQUA-Instituts vom 31. Juli 2019 und 18. Oktober 2019
 - Teil B Entwicklung eines Qualitätssicherungsverfahrens Entlassmanagement Abschlussbericht vom 15. Februar 2023
 - Teil C Entwicklung von Qualitätsindikatoren und Instrumenten zur Abbildung der Patientenperspektive (Patientenfragebögen) vom 31. Oktober 2022 und 28. April 2023

2. Dabei sind folgende Aspekte zu prüfen:

- Auf eine fallbezogene Qualitätssicherungsdokumentation soll verzichtet werden. Stattdessen sollen die bisher fallbezogen empfohlenen Indikatoren in eine einrichtungsbezogene Qualitätssicherungsdokumentation überführt werden. Auch eine Überführung von Qualitätsindikatoren in die Patientenbefragung oder eine Erhebung mit Sozialdaten (§ 299 Absatz 1a SGB V) soll geprüft werden.
- Es ist eine qualitative und einrichtungsübergreifende Beurteilung aller erhobenen Indikatoren sicherzustellen.
- Darüber hinaus soll in Zusammenarbeit mit den LAGen und einem Expertengremium ein qualitatives Bewertungsverfahren konzipiert und auf seine Umsetzbarkeit hin geprüft werden. Ziel dieses Bewertungsverfahrens soll es sein,

Qualitätsverbesserungen beim Entlassmanagement zu erreichen, indem bspw. Defizite in der Umsetzung des Entlassmanagements mit Blick auf die Organisation für die nach Entlassung erforderliche Versorgung erkannt und behoben oder anhand von best-practice Beispielen Verbesserungen implementiert werden. Das Bewertungsverfahren soll auch die Nutzung und Analyse der im Krankenhaus vorhandenen Behandlungs- und Entlassdokumentationen umfassen und nicht auf Einzelfälle zielen, sondern eine fallübergreifende einrichtungsbezogene Ursachenanalyse und Bewertung ermöglichen. Hierzu soll das IQTIG differenzierte Überlegungen für verschiedene Stichproben von Leistungserbringern erarbeiten, bspw. für Leistungserbringer, die im Rahmen der einrichtungsbezogenen Qualitätssicherungsdokumentation, der Patientenbefragung oder der Erhebung mit Sozialdaten (§ 299 Absatz 1a SGB V) auffällig geworden sind. Anhand eines Leitfadens soll die Umsetzung des Entlassmanagements von den LAGen werden. Dabei sollen strukturiert erhoben relevante Aspekte Entlassmanagements berücksichtigt werden, bspw. die Zusammensetzung des und die Verantwortlichkeiten im multidisziplinären Team, die Anwendung eines geeigneten Assessmentbogens, die Erstellung eines Entlassplans, die zeitnahe Versendung eines Entlassbriefes, die Prüfung der Erforderlichkeit von verordnungs- beziehungsweise veranlassungsfähiger Leistungen sowie das Kontaktieren der notwendigen Leistungserbringer (inklusive Pflege) in der Veröffentlichung Weiterversorgung. Eine der Ergebnisse aus dem Bewertungsverfahren soll möglich sein.

- Es soll geprüft werden, ob die Patientenbefragung (Teil C der Beauftragung vom 20. September 2018) vorab auch unabhängig von dem überarbeiteten "Klassik-Teil" (Teil B der Beauftragung vom 20. September 2018) eingeführt werden kann. Die Fallauslösung ist in der Einführungsphase des QS-Verfahrens ohne das entwickelte Prognosemodell umzusetzen. Es ist daher eine Fallauslösung für eine gezielte Stichprobe mit Hilfe der im Krankenhaus (aus ihren EDV-Systemen) fallbegleitend nutzbaren Daten zu spezifizieren. Um ein ausgewogenes Aufwand-Nutzen-Verhältnis zu erzielen, ist eine Einschränkung einzubeziehender Patientinnen und Patienten auf relevante Fachabteilungen wie z.B. Innere Medizin, Geriatrie, Gynäkologie, Urologie, Pädiatrie, ausgewählte chirurgische Fachabteilungen und Psychiatrie zu prüfen. Heranzuziehende Prädiktoren, die auch kombiniert werden können, können beispielsweise Diagnosen/Eingriffe, Pflegegrad, Altersgruppen oder Erkrankungen mit einem erwartbar erhöhten Bedarf an Entlassmanagement sein. Die Gesamtstichprobe soll die erforderliche Größe zur Erreichung von Repräsentativität erreichen, um Ressourcen zu schonen aber nicht darüber hinausgehen. Die Empfehlungen zur Festlegung der Stichprobengröße sind zu begründen.
- Für die Prüfung der QS-Fallauslösung sollen die für die bisherige Entwicklung genutzten anonymisierten Routinedaten einer Krankenkasse aus der ersten Beauftragung des IQTIG vom 20. September 2018 weiterhin verwendet werden.

II. Hintergrund der Beauftragung

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. September 2018 das Institut nach § 137a SGB V mit der Entwicklung eines sektorenübergreifenden, datengestützten Qualitätssicherungsverfahrens für Entlassmanagement beauftragt. Im Rahmen dieser Beauftragung wurde in einem letzten Schritt der Abschlussbericht zu Teil B vom Institut angefertigt und dem G-BA am 15. Februar 2023 vorgelegt. Dieser umfasst die Entwicklung von Qualitätsindikatoren, die auf der einrichtungs- und fallbezogenen Dokumentation von Krankenhäusern beruhen. Für die Fallauslösung, die am Ende des stationären Aufenthalts erfolgt, wurde ein komplexes Prognosemodell unter der zusätzlichen Nutzung von Sozialdaten der Krankenkassen nach § 299 Absatz 1a SGB V mit nachgelagerter Stichprobenziehung erarbeitet. Die fallbezogene Dokumentation erfordert erheblichen Aufwand in den Krankenhäusern, wobei mit den abgeleiteten Indikatoren überwiegend Standards (von deren Einhaltung in der Regel ausgegangen werden kann) abgefragt werden.

Durch die Überführung der bisher fallbezogen empfohlenen Indikatoren in eine einrichtungsbezogene Qualitätssicherungsdokumentation kann in der Folge der (Dokumentations-) Aufwand reduziert und auf die Implementierung und Anwendung des Prognosemodells samt Stichprobenziehung verzichtet werden. Für die Patientenbefragung ist ein alternativer Algorithmus zur Auslösung zu entwickeln.

Neben der weiterhin zentralen relevante Zielsetzung, Qualitätsaspekte im Entlassmanagement mit einer gezielten Qualitätssicherung und -förderung zu adressieren, ist es ein wichtiges Ziel der Beauftragung, das Aufwand-Nutzen-Verhältnis des QS-Verfahrens gemäß dem G-BA-Eckpunktebeschluss vom 21. April 2022 noch vor der Umsetzung im Regelbetrieb zu verbessern und die Funktionalität des Verfahrens von Beginn an zu sichern. Dementsprechend soll ein QS-Verfahren für das Entlassmanagement der Krankenhäuser in den Regelbetrieb überführt werden, welches zu Beginn möglichst mit wenig Komplexität und ohne ein experimentelles Verfahren der Stichprobenauswahl auskommt. Dies ermöglicht schlussendlich, die Praktikabilität des vorgeschlagenen QS-Verfahrens und seiner einzelnen Instrumente prüfen und gezielt weiter entwickeln zu können.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die Auftragsleistung ist ein wissenschaftlicher Bericht zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA vorzulegen.

Ein Beteiligungsverfahren nach § 137a Abs. 7 SGB V ist sicherzustellen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

IV. Abgabetermin

Der Bericht ist bis zum 15. Dezember 2024 vorzulegen [Beginn der Auftragsbearbeitung 7. Dezember 2023].

Berlin, den 6. Dezember 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss Unterausschuss Qualitätssicherung gemäß § 91 SGB V Die Vorsitzende

Maag